

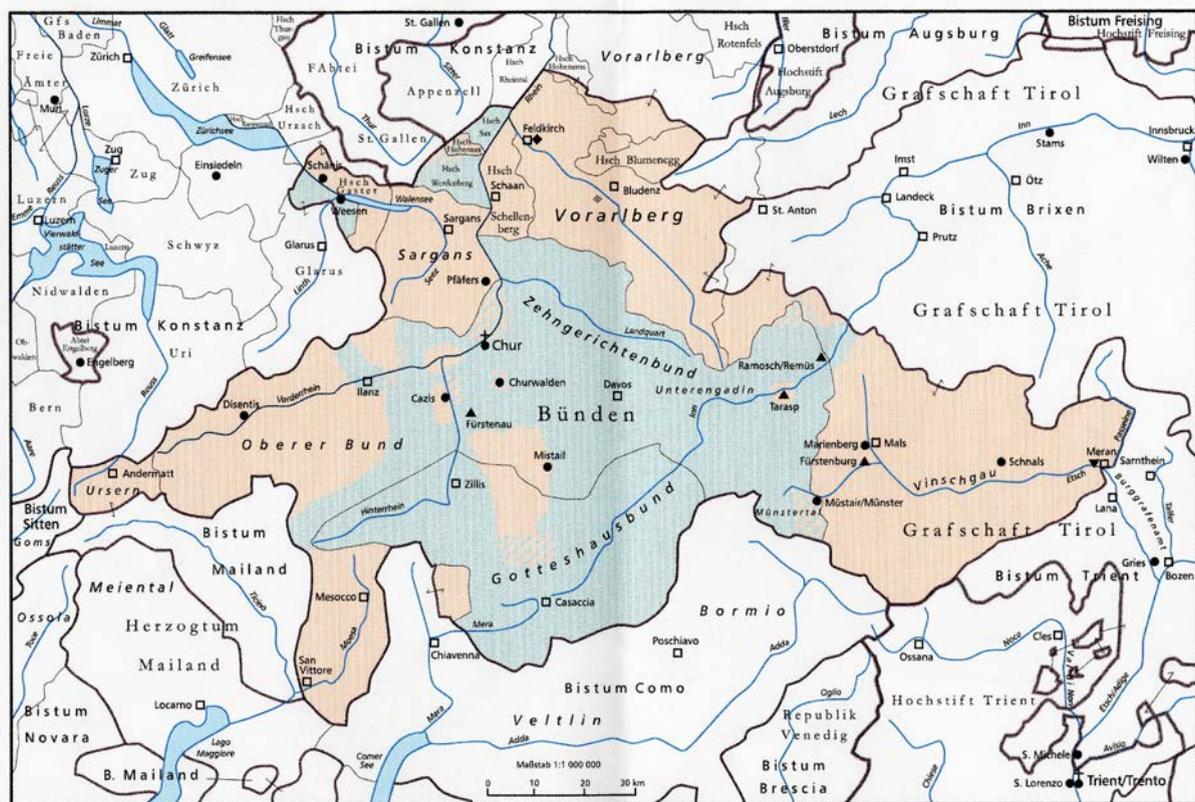
Abriss der Geschichte des Bistums Chur von den Anfängen bis heute

von Albert Fischer

5. Teil

Das Bistum Chur von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart

1. Neuumschreibung



Zirkumskription des Bistums Chur um 1800 (blau unterlegt: reformierte Gebiete)

Weder die Ablösung des mittelalterlichen Herrschaftssystems durch die geschlossenen Territorien, noch die Einbrüche der Reformation vorwiegend in Bünden haben im Gegensatz zu anderen Diözesen der Schweiz am äusseren Umfang des rätischen Bistums etwas geändert. Erst die politischen Umwälzungen in Europa des 19. Jahrhunderts bereiteten der weltlichen Herrschaft der Churer Bischöfe ein Ende und führten im Anschluss an den Wiener Kongress (1814/15) zu einer umfassenden Neuordnung des Bistums.

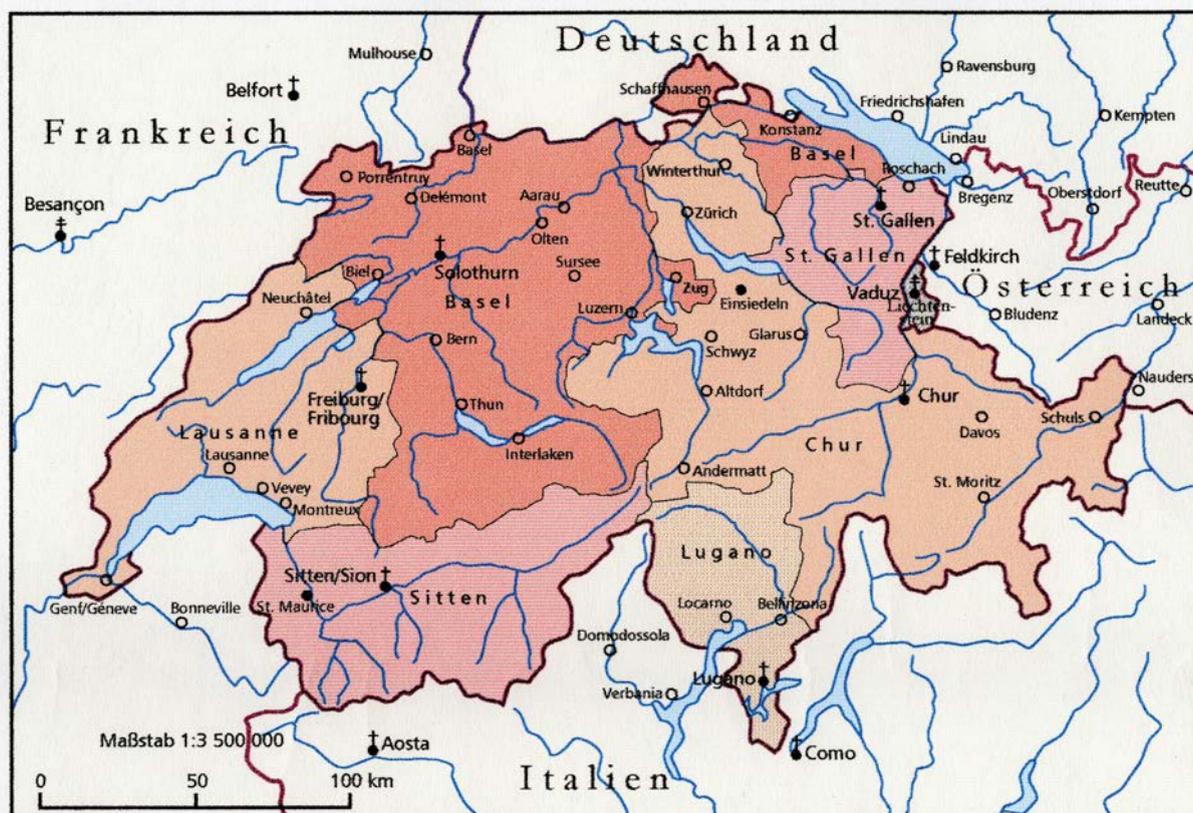
Der mit der Durchführung des Säkularisationsprozesses einberufene Reichstag zu Regensburg (1802/03) sicherte der Schweiz als Staatenbund (Mediation 1803–1813) zu, zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben würde der Republik das Bistum Chur und die Herrschaft Tarasp im bündnerischen Unterengadin zufallen. Die Besitzergreifung der Churer Bistumsgüter unterblieb aber, weil die ländliche Diözese und die wenig ertragsreiche Herrschaft Tarasp in keiner Weise ein adäquater Ersatz für die verlustig gehenden Gebiete in Schwaben sein konnten. Am 3. Januar 1804 entschied die Tagsatzung, den Bischof und das Domkapitel von Chur im Besitz ihrer Einkünfte zu belassen und auf eine Säkularisation der in Bünden gelegenen Hochstiftsgüter zu verzichten.

Beschränkte sich die Säkularisation in Bünden nur auf den Verlust der hoheitlichen Kompetenzen, so traf die Durchführung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses in den österreichischen Bistumsanteilen den Churer Bischof um so empfindlicher. Nachdem 1805 die österreichischen Bistumsteile (Tirol) an das Königreich Bayern gefallen waren und die bayerische Regierung ihr System staatlicher Kirchenhoheit, insbesondere aber die Reglementierung der Priesterausbildung und die Besetzung der geistlichen Stellen auf das neu erworbene Gebiet ausweiten wollte, leistete der Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1794–1833) – seit März 1799 in Meran residierend – entschiedenen Widerstand. Die Regierung reagierte zuerst mit der Sistierung des Gehaltes an den Churer Ordinarius und zitierte ihn schliesslich unter Androhung des Landesverweises nach Innsbruck. Am 26. Oktober 1807 wurde Buol-Schauenstein angesichts seines ungebrochenen Widerstandes gegen die bayerischen Eingriffe in die Kirchenfreiheit nach Graubünden deportiert. 1808 resignierte er auf die vorarlbergisch-tirolischen Gebiete (Dekanate Walgau und Vinschgau), und Papst Pius VII. (1800–1823) wies dieselben 1809 provisorisch Brixen zu. Die restriktive Staatskirchenpolitik Metternichs verhinderte den Vollzug eines Breves vom 24. August 1814, welches diese Gebiete wieder unter den Churer Bischofsstuhl hätte legen wollen. Der Heilige Stuhl ordnete am 27. Januar 1816 die endgültige Dismembration an (vollzogen am 3. August 1816). So verlor die Diözese Chur jene von altersher zu ihr gehörigen katholischen Gebiete, welche seit der Reformation die sichere

finanzielle Basis gebildet hatten: die heutigen Dekanate Feldkirch, Sonnenberg und Montafon im Vorarlberg (Diözese Feldkirch), die Paznauner Pfarreien Galtür und Ischgl sowie den Oberen- und Unteren Vinschgau mit dem Burggrafenamt bis Meran. Am 29. November 1819 trat Brixen den Unteren Vinschgau (Meran und die Pfarreien von der Passer bis zum Schnalsbach) an die Diözese Trient ab. Die prekäre finanzielle Situation des Churer Bistums, die seit den Wirren der Reformation nie eine wirkliche Gesundung erfuhr, verschlechterte sich nach 1803/04 dramatisch, da der Bischof in Zukunft aus den verschwindend geringen Einnahmen im bündnerischen Anteil und einem (am 1. Dezember 1803 in Wien zugesprochenen) Jahresgehalt von 4000 Gulden, der lediglich ein Drittel seiner bisherigen Einkünfte aus dem verloren gegangenen österreichischen Gebiet betrug, die gesamte Diözesanverwaltung und Hofhaltung bestreiten musste.

Nachdem das Bistum Chur seit 1816 zunächst auf den Kanton Graubünden und auf das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein beschränkt blieb, erhielt Karl Rudolf von Buol-Schauenstein nach dem Tod des Apostolischen Vikars und Administrators der Schweizer Quart des Bistums Konstanz (1815–1819), Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau (1762–1819), am 9. Oktober 1819 die Administration (fast) aller ehemals konstanzischen Bistumsanteile in der Schweiz. Obwohl Buol-Schauenstein diesen Zuwachs nicht gesucht hatte, musste er ihm doch als Ausgleich für das an Österreich gefallene Gebiet willkommen sein. Diese wiederum provisorische Unterstellung unter die Administration von Chur sollte die laufenden Bistumsverhandlungen nicht beeinflussen oder hemmen. Insbesondere im Kanton St. Gallen betrieb man eifrig die Errichtung einer eigenen Diözese. Jedermann wünschte bald möglichst eine definitive Lösung; um eine solche “rasche” Lösung ringt man jedoch für einige Territorien bis heute. Während Schwyz sich nach erfolglosen Versuchen 1818/20 zur Gründung eines Bistums Einsiedeln 1824 unter Papst Leo XII. (1823–1829) definitiv dem Bistum Chur anschloss (Bulle „*Imposita humilitati Nostrae*“ vom 16. Dezember 1824), führten entsprechende Verhandlungen mit den übrigen Urkantonen nie zum Erfolg, so dass Uri (abgesehen vom Urserntal, das immer zu Chur gehörte) sowie Ob- und Nidwalden zusammen mit Glarus und Zürich (bis heute) de iure nur provisorisch – de facto aber als festen Bestandteil – von Chur verwaltet werden. Die Publikation einer bereits rechtskräftig ausgestellten Bulle

von Papst Gregor XVI. (1831–1846) vom 18. September 1831, mittels derer die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden dem Bistum Basel zugeschlagen wurden, unterblieb. Auch der Organisationsplan zu einem Fünfwaldstättebistum erhielt wegen Ausbruch des Sonderbundkrieges 1847/48 keine Konkretisierung. Die anderen ehemals konstanzer Gebiete kamen 1828/29 bzw. 1858 von Chur wieder weg an das Bistum Basel: die Kantone Bern, Luzern, Zug und Solothurn (1828), Aargau und Thurgau (1828/29) und schliesslich Schaffhausen (1858). Mit der Errichtung der Diözese St. Gallen 1847 wurde das wenig erfolgreiche Kapitel eines Doppelbistums Chur–St. Gallen (1823–1836; 1836–1847 Apostolisches Vikariat) beendet. 1859 verbot die Bundesversammlung jede ausländische kirchliche Jurisdiktion auf Schweizer Gebiet. Hierauf trat 1867 das Bistum Como die Pfarreien Brusio und Poschiavo an Chur ab (Konvention von Rom approbiert am 3. Juni 1869), so dass seit der Publikation dieser Unterstellung am 16. März 1871 der gesamte Kanton Graubünden der Hirtensorge des Churer Ordinarius obliegt.



Zirkumskription der Bistümer in der Schweiz um 2000

“Altchurerisch” sind nach diesen gewaltigen Gebietsverschiebungen auf kirchlichem Territorium Anfang des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Suppression des Bistums Konstanz in der heutigen Diözese Chur der Kanton Graubünden (ohne das Puschlav), das Urserntal und das 1719 gegründete Fürstentum Liechtenstein. Eine letzte einschneidende Veränderung geschah am 2. Dezember 1997: Papst Johannes Paul II. (1978–2005) trennte das seit den Anfängen zum Churer Sprengel gehörende und mit den Staatsgrenzen identische Dekanat Liechtenstein mit seinen zehn Pfarreien von Chur ab und erhob das Gebiet (160 km²) zum Erzbistum Vaduz. Das Churer Bistumsgebiet umfasst seither mit sieben Kantonen 12'272 km² und ist wie die anderen fünf Schweizer Diözesen direkt Rom unterstellt.

2. Konfessionelle Verhältnisse

Im 19. Jahrhundert waren die Churer Administrationsgebiete des ehemaligen Bistums Konstanz, Uri, Ob- und Nidwalden sowie der durch Vertrag von 1824 zum Bistum Chur geschlagene Kanton Schwyz fast ausnahmslos katholisch, ebenso das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Dieses konfessionell geschlossene Bild blieb im wesentlichen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein unverändert. 1989/90 waren im Kanton Uri 89 % katholisch, im Jahr 2000 noch 85,8 %. Die evangelisch-reformierte Landeskirche konnte im Urnerland zur Zeit der beginnenden Industrialisierung Fuss fassen. Bereits 1885 gründeten reformierte Eisenbahner und Industrieangestellte die “Protestantische Kirchengemeinde Uri”. Sie verfügt heute über Gotteshäuser in Altdorf, Andermatt, Erstfeld und Göschenen. Ihre Gläubigen werden von zwei Pfarrämtern in Altdorf und Erstfeld seelsorgerlich betreut. In Ausser- und Innerschwyz liegt der Prozentsatz der katholischen Bevölkerung heute bei rund 72. Das Schwyzer Selbstverständnis war immer in hohem Masse religiös bestimmt. Die Stellung der Katholischen Kirche war und ist in Politik und Alltag ungebrochen stark, das christliche Schwyz Realität. Durch Zuzüger erhielt der Kanton allmählich grössere konfessionelle Minderheiten, unter denen die Evangelisch-Reformierten mit 12,7 % die stärkste Gruppe stellt. Obwalden wies 1990 sogar noch 92 % Katholiken auf, zehn Jahre später noch 80 %. Die heute integrierte evangelisch-reformierte Minderheit (7,7 %) ist im 20. Jahrhundert

zugewandert und umfasst sechs Gemeinden im Sarnerseetal und die Kirchgemeinde Engelberg. In Nidwalden überschritt 1989/90 der protestantische Anteil leicht die 10 %-Marke, im Jahr 2000 lag er bei fast 12 %. Die Katholiken Nidwaldens (heute 75,5 %) haben die Reformierten als “Heiden” erst seit der eidgenössischen Niederlassungsfreiheit von 1848 ins Land gelassen und lange nur widerwillig geduldet. Heute besteht die evangelisch-reformierte Kirche aus einer Kirchgemeinde mit den Gemeindekreisen Stans-Stansstad, Hergiswil und Buochs. Am deutlichsten sank in Liechtenstein der prozentuale Anteil der Katholiken zwischen 1950 (98 %) und 2000 auf 83 %, was mit der wachsenden Zahl von Zuzüglern aus dem nahen Ausland in Zusammenhang steht.



Stadt Zürich

Das Gebiet um Zürich blieb nach der Reformation durch Huldrych Zwingli (1484–1531) bis zur ersten, aufgrund eines “Toleranzediktes” der Zürcher Regierung gegründeten katholischen Gemeinde 1807 protestantisch. Aufgrund der in der Bundesverfassung von 1848 verankerten Niederlassungsfreiheit und infolge der Einwanderung katholischer Ausländer (v.a. aus Deutschland und Italien) stieg die Zahl der Katholiken in der Stadt Zürich zwischen 1850 und 1894 von 6,5 % auf rund 28 %. Die erste staatliche Anerkennung der römisch-

katholischen Kirche geht zwar auf 1863 zurück; die Integration der Katholiken in die Zürcher Gesellschaft vollzog sich hingegen erst im 20. Jahrhundert. Im Kanton Zürich betrug der Anteil der Katholiken um 1900 18,7 %, im Jahre 1960 31,8 %, 1970 waren es 406 280 Katholiken (36,7 %), 1990 sank der prozentuale Anteil leicht auf 34,5 %, 2000 zählte man 380'440. Heute wohnen rund 58 % der Katholiken des Bistums Chur im Kanton Zürich. Neben der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche existiert seit 1873 die christ-katholische Kirchgemeinde Zürich; die evangelisch-lutherische Kirche in Zürich besteht seit 1891. Weitere zahlenmässig bedeutende Religionsgemeinschaften bilden die christlich-orthodoxen Gläubigen, die Muslime und die Juden. Wirft man einen Blick auf die Stadt Zürich, so war im Jahr 2000 knapp ein Drittel der dortigen Wohnbevölkerung protestantisch (32,1 %) und ziemlich genau ein Drittel römisch-katholisch (33,2 %). Zehn Jahre zuvor waren Angehörige protestantischer Kirchen und Religionsgemeinschaften noch leicht in der Überzahl (39,8 % zu 38,7 %). Dagegen hat zwischen 1990 und 2000 die Zahl derjenigen Personen in der Stadt, welche keiner Religion bzw. Konfession zugehörig sind, absolut am stärksten zugenommen, nämlich von knapp 37'000 (10,1 %) auf über 61'000 (16,9 %). Damit wies im Jahr 2000 jede sechste Person keine Religionszugehörigkeit auf. Der Prozentsatz aller Angehörigen christlichen Glaubens ist in der Stadt Zürich zwischen 1980 und 2000 von knapp 87 auf noch 65 % gesunken. Am Zürichsee kann demnach die grösste Mutation der konfessionellen Verhältnisse festgestellt werden.

Glarus war um 1860 mit 82 % mehrheitlich zwinglianisch; nur um Näfels und Oberurnen konnten sich über die Glaubensspaltung hinweg die Katholiken behaupten (insgesamt 17 %). Die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte (meist aus Italien) seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte längerfristig eine markante Veränderung der konfessionellen Struktur zur Folge. Heute gibt es 13 evangelisch-reformierte und 6 katholische Kirchgemeinden. Der prozentuale Anteil lag 1989/90 für die Protestanten bei 52 %; die Katholiken machten 43 % der Wohnbevölkerung aus, im Jahr 2000 wies die Volkszählung 14'246 Katholiken aus (37,3 %).

Die Reformation in Bünden (siehe Teil 3) zog sich anders als in der Eidgenossenschaft über fast 100 Jahre hin, wobei die Konfession von Tal zu Tal,

oft von Gemeinde zu Gemeinde wechselte. Die heutige evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden mit 134 Kirchgemeinden (97 Pfarrstellen) hat ihren Ursprung im Zweiten Ilanzer Artikelbrief von 1526, der Stiftung der Evangelisch-rätischen Synode 1537 und der Confessio Raetica von 1552. Zu den katholischen Stammlanden zählen Ursern, die Surselva und die italienisch sprachigen Valli Calanca und Mesolcina. Mit Hilfe der Rätischen Kapuzinermission konnte im 17. Jahrhundert im Unterengadin, vor allem aber im Oberhalbstein und Albulatal der katholische Glaube (wieder) gefestigt werden. Etliche Pfarreien blieben bis weit ins 20. Jahrhundert mit Kapuzinerpatres besetzt; heute finden wir die Vertreter des Reformordens noch vereinzelt im Oberhalbstein in der Pfarrseelsorge tätig. Die Stadt Chur blieb nach 1530 protestantisch; der Hofbezirk blieb eine katholische Enklave. Bis ins 19. Jahrhundert versahen Kapuziner nach ihrer Ausweisung aus dem Stadtgebiet die Seelsorge am Dom, welche mit reger Aushilftätigkeit in der Herrschaft Rhäzüns und in den paritätischen Vier Dörfern gekoppelt war. Nach dem Wegzug der Kapuziner 1880 übernahmen Weltgeistliche die Seelsorge an der Dompfarrei. Heute stehen auf dem Platz Chur drei katholische Pfarreien (Dom, Erlöser [errichtet 1935], Heiligkreuz [errichtet 1969]) drei evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (St. Martin, Regula, Comander) gegenüber. Der Katholikenanteil steht in Graubünden aufgrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen ausländischen Wohnbevölkerung sogar wieder über dem der Protestanten: 46,6 % zu 40,8 % (2000).

Der Anteil der Katholiken an der Wohnbevölkerung in der Diözese Chur machte 1870 noch 32 % aus; 2000 betrug der Prozentsatz der Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 1'706'290 über 38,5 % (Evangelisch-reformierte: 38,1 %). 2007 wohnten insgesamt 1'645'541 Personen auf Churer Bistumsgebiet, davon waren 679'746 katholisch.

3. Verhältnis zwischen Kirche und Staat

Die Schweiz zeichnet sich durch eine weltweit gesehen wohl einmalige Vielfalt und Eigenheit im Verhältnis zwischen Kirche und Staat aus. Die Bistumskantone der Diözese Chur kennen für Schweizer Verhältnisse typische Regelungen der Beziehung von Kirche und Staat. Die einzelnen Kantone verfügen im Rahmen der Bundesverfassung von 1874 über die Kirchenhoheit (Landeskirchen); sie regeln

also das Verhältnis von Kirche und Staat – entwicklungsgeschichtlich gesehen eine Frucht der Reformation. In den sieben Kantonen bestehen neben den Pfarreien als kirchenrechtliche Einrichtung und in der Regel territorial umschriebene Gemeinschaft von Gläubigen zudem Kirchgemeinden als rein staatskirchenrechtliche Institution mit öffentlich rechtlicher Anerkennung. Eine Kirchgemeinde umfasst die auf einem bestimmten Gebiet wohnhaften Konfessionsangehörigen und bezweckt die Besorgung der äusseren ortskirchlichen Angelegenheiten (z. B. Verwaltung von Kirchengut). Zusammen und in wechselseitiger Ergänzung sollen Pfarrei und Kirchgemeinde die kirchlichen Aufgaben auf Gemeindegebiet erfüllen, welche aber seit dem 19. Jahrhundert keineswegs ohne die latente Gefahr von Übergriffen geleistet werden.

Graubünden: Unter Berufung auf vermeintliche Vorrechte aus der Reformationszeit (sog. “althergebrachte Rechte”), welche zwar durch Verträge im 17. Jahrhundert für nichtig erklärt wurden, aber in Art. 30 der Kantonsverfassung von 1820 erneut Aufnahme fanden, versuchte das an die Stelle des rätischen Bundstags getretene gesetzgebende und exekutive Zentralorgan (Grosser und Kleiner Rat) im 1803 geschaffenen Kanton Graubünden weiterhin auf die geistlichen Belange und innerkirchlichen Angelegenheiten des im Umbruch befindlichen Bistums Chur Einfluss zu nehmen. Nach der Errichtung des Doppelbistums Chur–St. Gallen (1823), wogegen das bündnerische Corpus Catholicum (damals katholischer Teil des Grossen Rates) vergeblich opponiert hatte, verweigerte der Grosse Rat mit Beschluss vom 7. Juli 1824 die Anerkennung des Doppelbistums und erklärte, er werde bei der nächsten Sedisvakanz niemanden aus der Diözesangeistlichkeit Besitz ergreifen lassen, der nicht durch einheimische Kanoniker unter Berücksichtigung früherer Landesgesetze (!) zum Bischof gewählt worden sei. Johann Georg Bossi (1835–1844), dem 1835 vom Papst ernannten Nachfolger des 1833 verstorbenen letzten Fürstbischofs Buol-Schauenstein, verwehrte der Kleine Rat bis zur Auflösung des Doppelbistums 1836 die Residenznahme auf dem Hof in Chur. 1850 erregte die (beide christlichen Kirchen betreffende) grossrätliche Verordnung über die Prüfung kirchlicher Erlasse (sog. Placet) heftige Gegenwehr; erst 1941 liess man diesen staatlichen Eingriff fallen. 1852 wurde der

Hof mit der Stadt Chur vereinigt. Die Kantonsverfassung von 1854 bezog das Kirchenwesen in die Gemeindeangelegenheiten mitein. Die Konstituierung eigener Kirchgemeinden vollzog sich jedoch erst langsam. Die revidierte Kantonsverfassung von 1880 entliess die Kirchen aus staatlicher Vormundschaft in die Selbständigkeit. Infolge bildeten sich die katholische und evangelische Landeskirche, und aus den politischen Gemeinden lösten und konstituierten sich die Kirchgemeinden.

Die von den Stimmberechtigten 2003 gutgeheissene totalrevidierte Kantonsverfassung anerkennt in Art. 87.1 die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Landeskirche sowie ihre Kirchgemeinden als “staatlich anerkannte Körperschaften öffentlichen Rechts”. Sie haben ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus, etc.) und ihr Vermögen selbständig zu ordnen. Die kantonale Oberaufsicht im allgemeinen und namentlich zwecks Erhaltung und richtiger Verwendung des Vermögens bleibt jedoch vorbehalten. Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sind zur Erhebung von Steuern nach den für die politischen Gemeinden gültigen Grundsätzen berechtigt. Ferner wird nach wie vor festgeschrieben, den Kirchgemeinden stehe das Recht zu, “ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen” (Art. 88.3). Das Recht, die katholische Geistlichkeit zu entlassen, ist jedoch bereits im Übereinkommen von 1979 zwischen dem Bischof von Chur und der Verwaltungskommission der katholischen Landeskirche Graubünden nicht mehr vorgesehen; an deren Stelle trat die Bitte der katholischen Kirchgemeinde an den Diözesanbischof, die Prüfung eines Amtswechsels des Seelsorgers durch den Ordinarius zu verlangen. Am 4. Oktober 1959 hatte der katholische Bevölkerungsteil Bündens in einer Volksabstimmung die Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden angenommen; Teilrevisionen erfolgten 1984 und 1993, wodurch die Kirchgemeinden eine Aufwertung erfuhren. Die wichtigsten Organe sind (1.) das Corpus Catholicum als oberste landeskirchliche Behörde mit freiwilligen katholischen Vertretern des kantonalen Grossen Rats und der Regierung, ferner mit 60 Delegierten der Kirchgemeinden sowie zwei Delegierten des bischöflichen Ordinariates und (2.) die Verwaltungskommission als fünfköpfige Exekutive.

Urschweiz: Der 1824 definitiv an Chur angeschlossene Stand Schwyz hielt in seiner Verfassung von 1848 bis zu ihrer Totalrevision von 1876 am System des

Staatskirchentums fest: “Die christliche, römisch-katholische Religion ist die einzige Religion des Staates und die freie Ausübung derselben ist garantiert.” (Art. 2) Ein weiteres Indiz der restriktiven schwyzerischen Politik des Staatskirchentums im 19. Jahrhundert war die Statuierung der Einheitsgemeinden. Bis zur Änderung der Kantonsverfassung 1992 existierten neben 20 selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinden (seit 1898 fakultativ) noch 17 Einheitsgemeinden (seit 1848), d. h. Kommunen, bei denen politische Gemeinde und Kirchgemeinde identisch waren.

Mit Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1876 trat an Stelle des Staatskirchentums die Religionsfreiheit. In der Fassung von 1898 schliesslich erkennt man weitere Kompetenzausscheidungen zwischen Kirche und Staat. Insbesondere wurden die bis dahin noch bestehenden repressiven Massnahmen gegenüber den Klöstern im Kanton fallengelassen und die Möglichkeit zur Bildung von öffentlich-rechtlichen katholischen wie evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als staatskirchliche Organe geschaffen, worüber dem Staat die Oberaufsicht zukam.

Im Zuge der vom Schwyzer Stimmvolk 1992 genehmigten Teilrevision der Kantonsverfassung nahm man auch eine Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Angriff. Vertreter der Kirch- und Einheitsgemeinden arbeiteten ein Organisationsstatut der römisch-katholischen Kantonalkirche aus. Doch in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 verwarfen die römisch-katholischen Stimmberechtigten nach einem emotional geführten Abstimmungskampf die ihnen vorgelegte Verfassung (6. November 1996) der römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz. Nach Vorlage der vorbereitenden Kommission an den Kantonsrat trat laut Kantonsratsbeschluss ersatzweise das Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz am 1. Januar 1999 in Kraft. Das neue Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vom 20. September 2002 ist seit Neujahr 2003 rechtskräftig.

Die bedeutsame Vorgabe in der Kantonsverfassung des Landes Uri von 1984 schreibt fest, die Landeskirchen hätten sich “nach demokratischen Grundsätzen” zu organisieren, was für die hierarchisch verfasste Religionsgemeinschaft wie die katholische Kirche nicht unproblematisch ist. In Obwalden wird die römisch-katholische Konfession in der Kantonsverfassung von 1968 anerkennt; eine

Kantonalkirche ist nicht errichtet. Grundelement der staatlichen Kirchenorganisation ist die Kirchgemeinde, die sich selbständig konstituieren kann. Dagegen lautet Art. 34/I der Kantonsverfassung von Nidwalden aus dem Jahre 1965: “Die römisch-katholische Kirche ist Landeskirche”. Die landeskirchliche Organisation bezieht sich aber nicht auf die römisch-katholische Kirche als solche, sondern auf eine von ihr zu unterscheidende kantonalkirchliche Körperschaft. Landeskirche und Kirchgemeinden kümmern sich hauptsächlich um vermögensrechtliche und verwaltungstechnische Belange. In der katholischen Kirchenverfassung von 1975 ist die Pfarrwahl nicht vorgeschrieben.

Glarus: Die regen Diskussionen um eine neue Verfassung für den Kanton Glarus tangierten 1835 wiederholt drei kirchliche Problemfelder: das vom Churer Bischof Bossi ausgesprochene Verbot zur Teilnahme der Katholiken an der jährlichen Näfelerfahrt-Feier, den Priestereid auf die neue Verfassung und das Recht auf Ein- und Absetzung der Geistlichen. Am 2. Oktober 1836 nahm die Landsgemeinde, auf der nur der protestantische Volksteil anwesend war, die Verfassungsänderung an. In der Folge löste man die eidgenössisch garantierten Verträge zwischen den bislang gleichberechtigten Konfessionen einseitig auf; der katholische Volksteil war nun der protestantischen Mehrheit ausgeliefert. Wohl gestattete die neue Verfassung den Katholiken die Aufstellung eines eigenen Kirchenrates, dessen Organisation und Befugnisse hingen aber von der Zustimmung der gesetzgebenden protestantischen Mehrheit ab; von einer Selbstverwaltung konnte keine Rede sein. Der in Paragraph 77 verankerte Eid der Geistlichkeit auf die Verfassung – die Strafprozessordnung verlangte bei der Beichte von Verbrechen den Bruch des Beichtgeheimnisses – wurde von fast allen Priestern verweigert, worauf man vier des Landes verwies. Die konfessionellen Streitigkeiten kulminierten schliesslich am 19. April 1838 in der Aufhebung der provisorischen Unterstellung des Kantons Glarus unter das Bistum Chur bis 1857! Erst 1866 konstituierte sich in Näfels der Kantonale Katholische Kirchenrat.

Heute ist die katholische Landeskirche Glarus als Kirchgemeindeverband strukturiert. Die als kantonale Spezialgemeinden verfassten sechs katholischen Kirchgemeinden (Glarner Hinterland-Serntal, Glarus, Näfels, Netstal, Niederurnen-Bilten und Oberurnen) sind nicht streng an das Kommunalrecht

gebunden, sondern auf die kommunalrechtlichen Grundsätze verpflichtet. Dies wahrt einerseits die historisch gewachsene Verbundenheit von Staat und Kirche in Glarus, bewirkt andererseits eine gewisse staatskirchenrechtliche Entflechtung.

Zürich: Allein von seiner quantitativen Bedeutung nimmt der Kanton Zürich heute eine führende Rolle ein und ist aufgrund des staatskirchenrechtlich hohen Organisationsgrades, der damit verbundenen finanziellen Leistungsfähigkeit und der zahlreichen Arbeitsstellen auch kirchlich zu einem bedeutenden Zentrum herangewachsen. Trotzdem wurde die Unterstellung des Gebietes rund um den Zürichsee unter die Churer Administration (1819) von der Zürcher Regierung nie anerkannt. Mit Beschluss vom 15. November 1875 erklärte der Kantonsrat einseitig die Loslösung der Zürcher Katholiken vom Bistum Chur. Da es diesen überlassen wurde, sich einem beliebigen Bischof zu unterstellen, blieb der Kontakt von Katholisch-Zürich zu Chur aufrecht. Neben den drei alten Pfarrkirchen in Dietikon, Rheinau und Winterthur entstanden im “Schutze” des ganz aus reformiertem Geiste konzipierten “Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen” vom 27. Oktober 1863, womit der Grosse Rat zwar nicht formell, aber doch praktisch der katholischen Kirche die Stellung einer Landeskirche gewährte, bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts rund 70 weitere Pfarreien. Da diese keine öffentlich-rechtliche Stellung genossen, besaßen sie auch nicht das Recht auf Erhebung von Kirchensteuern; sie waren auf freiwillige Kirchenopfer (Almosen) angewiesen und von den Beiträgen der katholischen “Inländischen Mission” abhängig. Mit grossem Unmut mussten die Katholiken über die Staatssteuer staatliche Leistungen an die reformierte Landeskirche mitfinanzieren. Seit dem lange nachwirkenden Trauma von 1873 (Übertritt der einzigen staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinde der Stadt Zürich zur Altkatholischen Kirche) blieb die Skepsis gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Organisation weit verbreitet. Am 16. Juli 1952 unterzeichneten diverse katholische Organisationen im Kanton Zürich eine Eingabe an den Regierungsrat, worin die Zürcher Katholiken ihren Anspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung formulierten. Bei den weiteren Verhandlungen blieb bis zuletzt die Frage der Pfarrerwahl umstritten; die staatliche Seite beharrte auf der Election durch die Kirchgemeindeversammlung. Mit der Annahme einer Verfassungsänderung vom 7. Juli 1963 umging der Kirchenartikel (Art. 64) über das katholische

Kirchenwesen zum einen erneut die Frage des Bistumsverbandes, zum anderen erfuhr die römisch-katholische Kirche als solche durch die neue Kirchengesetzgebung keineswegs den längst erhofften und erwarteten Status einer öffentlich-rechtlichen Organisation. Staatlich anerkannt sind im Kanton Zürich nur die *römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden*, nicht die katholische Kirche als solche. Die Organe der neuen staatskirchenrechtlichen Struktur von 1963 – Exekutive: Zentralkommission, Legislative: Synode (auf Gemeindeebene: Kirchenpflege und Kirchgemeindeversammlung) – sollen die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens schaffen. Nachdem der Regierungsrat die 1980 revidierte Kirchenordnung als nicht verfassungs- bzw. gesetzeswidrig genehmigt hatte, trat diese 1983 in Kraft. Die katholische Synode konstituierte sich zu ihrer ersten Sitzung am 22. September 1983. Damit war die Integration der katholischen Zürcher Kirche in das demokratische Zürcher Staatswesen abgeschlossen. Zwei kantonale Initiativen zur Trennung von Kirche und Staat wurden 1977 und 1995 vom Stimmvolk deutlich verworfen; die Diskussion über diese Thematik hält jedoch an.

4. Bischöfe und Organe der Bistumsleitung

a) Die Bischöfe des 19. Jahrhunderts

Der Episkopat des letzten Churer Fürstbischofs *Karl Rudolf von Buol-Schauenstein* (1794–1833) war geprägt von der weitgehenden Umgestaltung des Bistumsterritoriums (siehe Kapitel 1).

Nach Einmarsch französischer Truppen in das mit Österreich verbündete Bündnerland flüchtete Buol ins Montafon und nahm zwischen 1799 und 1807 Wohnsitz in Meran, wo er mit Hilfe tatkräftiger Geistlicher 1800 das erste Priesterseminar auf Diözesanebene eröffnen konnte (1807 Verlegung in das ehemalige Prämonstratenserkloster St. Luzi, Chur).

Wenige Jahre zuvor hatte Napoleon nach der Eroberung Mailands das dortige renommierte Collegio Elvetico, eine Gründung Carlo Borromeos (1579) und bedeutende Prägestätte des Churer Priesternachwuchses, 1797 schliessen lassen. Während des Tiroler Aufstandes von 1809 musste Buol auf französischen Druck zeitweise nach Solothurn ausweichen. Seine Treue zu Österreich belohnte Kaiser Franz I. 1810 mit der Verleihung der Propstei des Stiftes Vyšehrad bei Prag und der Herrschaft Schüttenitz an der Elbe; eine vom Kaiser unterstützte Berufung zum Erzbischof von Lemberg schlug Buol jedoch aus. Nach der Gründung des Doppelbistums Chur-St. Gallen (1823–1836) hatten weder der Churer Oberhirte noch der eigens für St. Gallen von Buol eingesetzte Generalvikar in der Person P. Aemilian Hafners OSB (1825–1833) in der Verwaltung des erweiterten Kirchensprengels eine glückliche Hand; die Anfeindungen seitens der Bündner wie der St. Galler-Regierung sowie des st.gallischen Klerus klangen nicht ab.



Karl Rudolf von Buol-Schauenstein
letzter Fürstbischof / Bischof von Chur
(1794–1833)

Als einer der letzten Studenten des Collegio Elvetico erwuchs der Bündner *Johann Georg Bossi* (1835–1844) zum Nachfolger Buols auf dem Churer Bischofssitz. Nach Ablauf der Wahlfrist fiel das Wahlrecht aus den Händen der unter sich uneinigen Churer und St. Galler Kanoniker an den Hl. Stuhl. Die Päpstliche Ernennung Bossis zum neuen Oberhirten des Doppelbistums (1835) wurde vom Churer Kapitel kleinlaut akzeptiert, während die Regierungsorgane in Chur und St. Gallen ihre Anerkennung bis zur Aufhebung der Union (1836) strikte verweigerten. Die ferner am Konflikt um den vom Klerus im Linthtal zu leistenden Eid auf die Verfassung des Kantons Glarus entbrannten Differenzen zwischen Chur und Glarus konnten erst 1857 beigelegt werden. In seinen bischöflichen Amtshandlungen sowie regelmässig durchgeführten Visitationsreisen wurde Bossi dagegen nicht behindert. 1843 erhielt er in *Kaspar de Carl ab Hohenbalken*, der aus dem Val Müstair stammte und seit 1808 als Präfekt, Dozent der Moral und des kanonischen Rechts sowie 1830 bis 1844 als Regens am Priesterseminar St. Luzi wirkte, einen kompetenten Koadjutor. Dieser übernahm nach dem Tod Bossis 1844 die Leitung der Diözese (1844–1859). Seine fünfzehnjährige Amtszeit war geprägt von Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Kirche und Staat in den einzelnen Bistumskantonen (Glarus/Zürich) und von seinen letztlich erfolglos gebliebenen Bemühungen um die Restitution des in der



Johann Georg Bossi
Bischof von Chur (1835–1844)



Kaspar de Carl ab Hohenbalken
Bischof von Chur (1844–1859)

Folge der Säkularisation an Österreich
 gefallenen Bistumsbesitzes. Ferner führte de
 Carl, unterstützt durch einen Grossteil der
 katholischen Bevölkerung, mit dem Kanton
 Graubünden einen harten Kampf um die
 Beibehaltung der katholischen Kantonschule
 in Chur. Nach ihrer Aufhebung 1850
 eröffnete er ein Knabenseminar und verlegte
 dieses 1859 an das neu gegründete
 Kollegium Maria Hilf in Schwyz. Auf
 Initiative des in Münstair geborenen
 Kapuziners P. Theodosius Florentini
 (1808–1865) gelang in Altdorf 1844 die
 Gründung der später bedeutenden
 Genossenschaft der Lehrschwestern vom Hl.
 Kreuz (Mutterhaus in Menzingen/LU). 1852
 gründete der seit 1850 als Hofpfarrer in
 Chur und 1860 als Generalvikar des Bistums
 wirkende Florentini mit Maria Theresia
 Scherer (1825–1888) in Ingenbohl/SZ das
 Mutterhaus der Kongregation der
 Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz,
 welche neben Schulen auch Spitäler,
 Waisen- und Altenheime betreuten und an
 vielen Orten die ambulante Krankenpflege
 sicherten. Seinen Generalvikar Albert von
 Haller (1855–1858) erbat de Carl zum
 Weihbischof; ein halbes Jahr nach dessen
 Konsekration starb Haller erst fünfzigjährig.
 Als einflussreicher Mitträger einer
 religiösen, caritativen Erneuerung des
 19. Jahrhunderts und als aktiver Förderer
 einer im Hinblick auf den Priesternachwuchs konsequent durchgeführten
 katholischen Schulerziehung darf de Carl in die Diözesangeschichte eingehen.



Generalvikar und Weihbischof
 Albert von Haller (1855–1858)



Nikolaus Franz Florentini
 Bischof von Chur (1859–1876)

Seine Bemühungen wurden unter *Nikolaus Franz Florentini* (1859–1876) fortgeführt. Der erfahrene Seelsorger und Onkel des oben erwähnten Kapuzinerpaters musste während seines Episkopats aber auch zahlreiche Rückschläge in Kauf nehmen. Zum einen scheiterte sein Vorhaben, Uri, Ob- und Nidwalden definitiv an das Bistum Chur zu binden, zum anderen vermochte er die Aufhebung des Benediktinerklosters Rheinau 1862 durch den Kanton Zürich nicht zu verhindern. Wegen seines hohen Alters blieb er den Sitzungen auf dem Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) fern. Infolge des Unfehlbarkeitsdogmas kam es in Zürich 1873 zur Gründung einer altkatholischen Gemeinde (Augustiner-Kirche). Im gleichen Jahr löste der Zürcher Kantonsrat die Zürcher Katholiken aus dem Bistumverband, ohne jedoch die Seelsorge zu behindern, dessen sich Chur weiterhin annahm. Der Florentini als Weihbischof (1868–1877) zur Seite gestellte Benediktinerpater aus Einsiedeln, *Kaspar Willi* aus Ems/GR, – er vertrat das Bistum Chur auf dem Konzil und stand dort auf seiten der Majorität – übernahm 1877 bis 1879 die Diözesanleitung.

Seine Nachfolge trat der einstimmig vom Churer Domkapitel gewählte und aus Poschiavo stammende bischöfliche Kanzler *Franz Konstantin Rampa* an (1879–1888).

Ihm gelang es, die spannungsgeladenen Beziehungen zur Bündner Regierung zu normalisieren und die darniederliegende



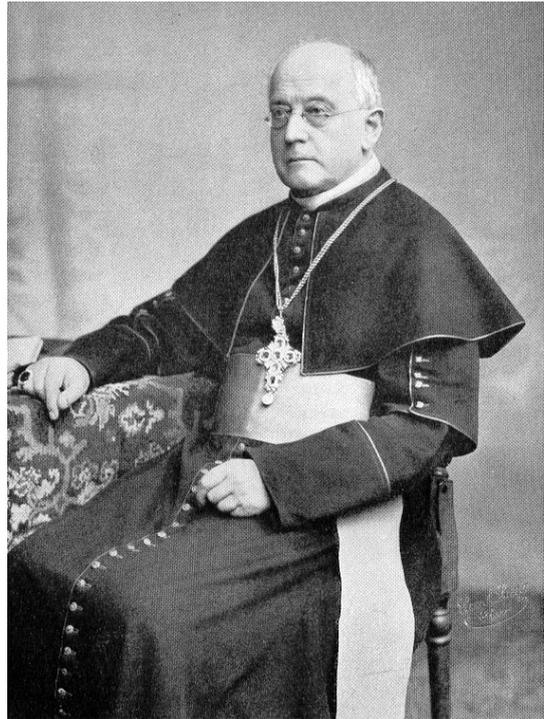
Kaspar Willi, OSB
Bischof von Chur (1877–1879)



Franz Konstantin Rampa
Bischof von Chur (1879–1888)

Benediktinerabtei Disentis am Vorderrhein neu zu beleben. Besondere Aufmerksamkeit widmete Rampa, der zwischen 1869 und 1874 als Dozent des Kirchenrechts und der Exegese am Priesterseminar St. Luzi gelehrt hatte, der diözesanen Priesterausbildung; er verlängerte die Gesamtstudienzeit auf vier Jahre und sicherte Studienfreiplätze in Mailand und Rom. In der Stadt Zürich, wo inzwischen die grösste katholische Gemeinde des Bistums zu registrieren war, weihte Rampa 1885 die erste neuerbaute katholische Kirche zu St. Peter und Paul ein, die bald zum Zentrum der Diasporaseelsorge am Zürichsee emporwachsen sollte.

Johannes Fidelis Battaglia (1889–1908) aus Romanisch-Bünden, langjährige Lehrkraft der alten Sprachen am Kollegium in Schwyz, Spiritual in Ingenbohl und seit 1879 Kanzler unter Rampa, tat sich in seiner Amtszeit als Churer Bischof als eifriger Visitor seiner Diözese hervor, wodurch er auch den Disaporakatholizismus nachhaltig stärkte (Errichtung neuer Pfarreien). Ferner wurden weitere caritative Einrichtungen gegründet. 1908 resignierte er und starb 1913 im St. Johannes-Stift in Zizers/GR.



Johannes Fidelis Battaglia
Bischof von Chur (1889–1908)



Georgius Schmid von Grüneck
Bischof von Chur (1908–1932)

b) Die Bischöfe des 20. Jahrhunderts

Die Episkopate der Churer Bischöfe im 20. Jahrhundert betragen im Durchschnitt fast 18 Jahre. Der spätere Bischof *Georgius Schmid von Grüneck* (1908–1932) aus Surrein-Sumvitg (Bündner Oberland) gründete im Anschluss an seine Lehrtätigkeit am Kollegium in Schwyz und am Churer Priesterseminar als

Bischöflicher Kanzler 1895 das bis 1967 bestehende Diözesanblatt “Folia Officiosa”. Zwischen 1898 und 1908 fungierte er in Personalunion als Regens und Generalvikar. Der sprachgewandte und viel gereiste Schmid von Grüneck unterhielt mit Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich, der am 28. Juni 1914 in Sarajewo ermordet wurde (Auslösung des Ersten Weltkrieges), persönliche Beziehungen; sein Beziehungsgeflecht veranlasste Papst Benedikt XV. (1914–1922), im Sommer 1917 den Churer Bischof in die vatikanischen Friedensvermittlungen mit einzubeziehen. Dem gestürzten König Ludwig III. von Bayern gewährte Schmid 1918 Aufnahme im St. Johannesstift in Zizers, wo in der Zeit des Ersten Weltkrieges auch das Generalat des Jesuitenordens eingerichtet wurde (1915–1918). Zwischen 1925 und 1932 präsidierte Schmid die auf Initiative P. Theodosius Florentinis bereits 1864 gegründete Schweizerische Bischofskonferenz. Im Kampf gegen die Strömungen des Sozialismus und Liberalismus trat er als energischer Gegner auf; im Modernismusstreit folgte er stramm der römischen Linie, weshalb man ihn gerne als “römischster aller Bischöfe” der Schweiz hänselte. Seine Linientreue hinderte ihn aber nicht daran, seinen Regens und Dogmatikprofessor Anton Gisler (1863–1932) vor der römischen Kurie nachdrücklich zu verteidigen, als dieser zu Unrecht in die Mühlen der integralistischen Glaubenshüter geriet. 1928 wurde Gisler Titularbischof von Mileve und Koadjutor des kränklichen Schmid, der ihn aber um wenige Monate überlebte. Unter Anweisungen des Bischofs wurden die teilweise äusserst komplizierten Vermögensverhältnisse der Pfarreien neu geordnet. Ferner bemühte sich Georgius Schmid von Grüneck seit 1910 um eine definitive Einverleibung der Bistumskantone Uri sowie Ob- und Nidwalden. Sein Wunsch nach einem Bistumsvertrag mit allen Diözesanständen blieb unerfüllt. Grosse Förderung liess er ferner den Diasporagemeinden im Kanton Zürich zukommen, wo er den Bau von sechs neuen Pfarrkirchen vorantrieb. Massgebend beteiligt war Schmid auch bei der 1921 vollzogenen



Regens, Professor für Dogmatik und Weibischof Anton Gisler (1863–1932)

Gründung der “Schweizerischen Missionsgesellschaft” mit Sitz in Immensee/SZ. Schliesslich erfolgte während seines Episkopats 1921 bis 1926 die Gesamtrestaurierung der Churer Kathedrale.

Dem als energisch tatkräftig, aber auch machtbewusst in die Diözesangeschichte eingegangenen Schmid von Grüneck folgte 1932 bis 1941 *Laurenz (Luregn) Matthias Vincenz*. Er stammte wie sein Vorgänger aus Romanischbünden (Andiast) und amtierte 1908 bis 1917 als Bischöflicher Kanzler, ab 1917 bis zu seiner Ernennung zum Weihbischof mit dem Recht der Nachfolge 1932 als Generalvikar. Die neunjährige Amtszeit des früheren Seelsorgers in und um Zürich wurde überschattet durch die angespannte politische Lage in Europa und den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

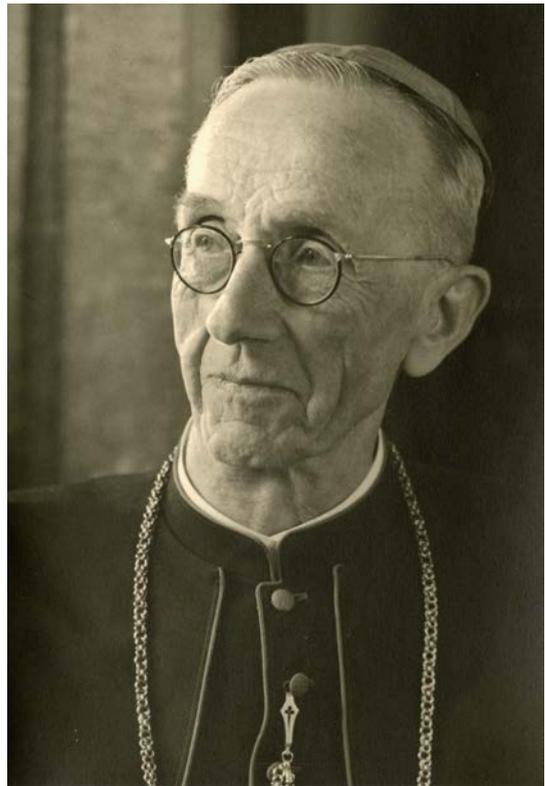
Sein Hauptgewicht lag ganz auf dem Gebiet der Seelsorge und Katechese. Der 1940 erschienene Diözesankatechismus trug im wesentlichen seine Handschrift. Als seine rechte Hand berief Vincenz 1919 den ebenfalls in der praktischen Pfarrpastoration erfahrenen *Christianus Caminada* an die Ortskurie (Dompfarrer, 1920–1934; Domdekan und Generalvikar 1934–1941). Der ausgewiesene Kenner rätischer und religiöser Volkskunde trat nach dem Tod Vincenz’s für gute 20 Jahre an die Spitze der Diözese Chur (1941–1962). Mit grosser Energie förderte Caminada den Ausbau der Seelsorge im Kanton Zürich, wo die Zahl der Katholiken in seiner Amtszeit fast um das Doppelte anwuchs; es wurden 13 neue Pfarreien, 12 Pfarrektorate und 15 weitere Seelsorgestationen errichtet. Auf Wunsch der Zürcher Katholiken berief er 1944 eine Fachkommission, welche die Errichtung eines eigenen Generalvikariates Zürich zu prüfen hatte; 1956 wurde dieses unter Generalvikar Prälat Alfred Teobaldi (1956–1970) gegründet – einem Geistlichen, auf dessen Initiative 1954 die “Theologischen Kurse für Laien” ins



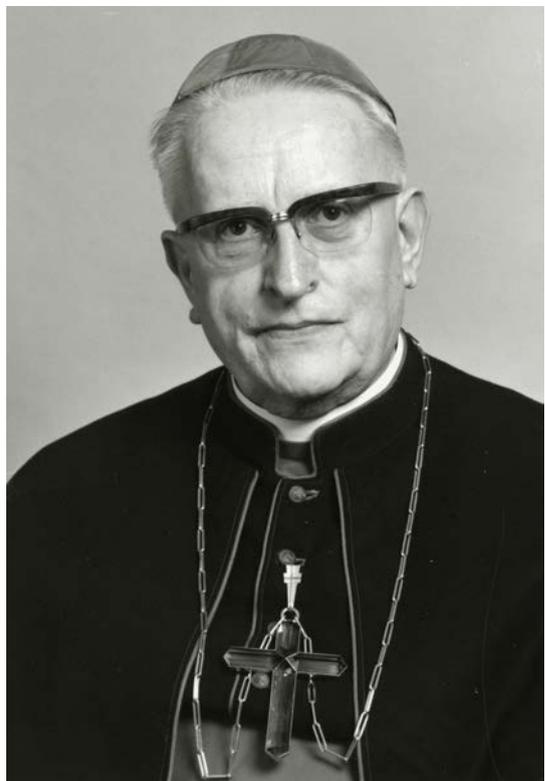
Laurenz (Luregn) Matthias Vincenz
Bischof von Chur (1932–1941)

Leben gerufen wurden und 1966 die “Paulus-Akademie” in Zürich-Wiedikon ihre Tore öffnen konnte. 1963 gelang durch Gesetz die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Katholiken des Kantons Zürich. In Caminadas Amtszeit fiel ferner 1947 die Heiligsprechung des Landespatrons der Schweiz, Bruder Klaus, und 1950 das festlich begangene 1500-Jahr-Jubiläum des Bistums Chur. Mit dem Dekret “Etsi salva” vom 28. Juni 1948 wurde vom Hl. Stuhl die Unabhängigkeit der Churer Bischofswahl von jeglicher staatlichen Einflussnahme klargestellt; dem 24-köpfigen Churer Domkapitel, welchem nach Ausserkrafttreten des Wiener Konkordats durch die Säkularisation seit 1803 keine konkordatäre Verankerung des Bischofswahlrechts mehr vorgelegen hatte, gewährte Pius XII. (1939–1958) als “privilegium” die Wahl aus einer von Rom vorgelegten Dreierliste.

Dessen ungeachtet stellte der Papst 1957 zum wiederholten Male einen Weihbischof-Koadjutor dem Churer Ordinarius an die Seite. Der dazu berufene frühere Kanzler (1946–1958) und Generalvikar (1952–1962) *Johannes Vonderach* aus Unterschächen/UR – seit 1777 erstmals wieder ein nicht aus Bünden Gebürtiger – übernahm nach dem Tod Caminadas direkt die Diözesanleitung (1962–1990). Die wichtigsten Ereignisse in Vonderachs Amtszeit bildeten das Zweite Vatikanische



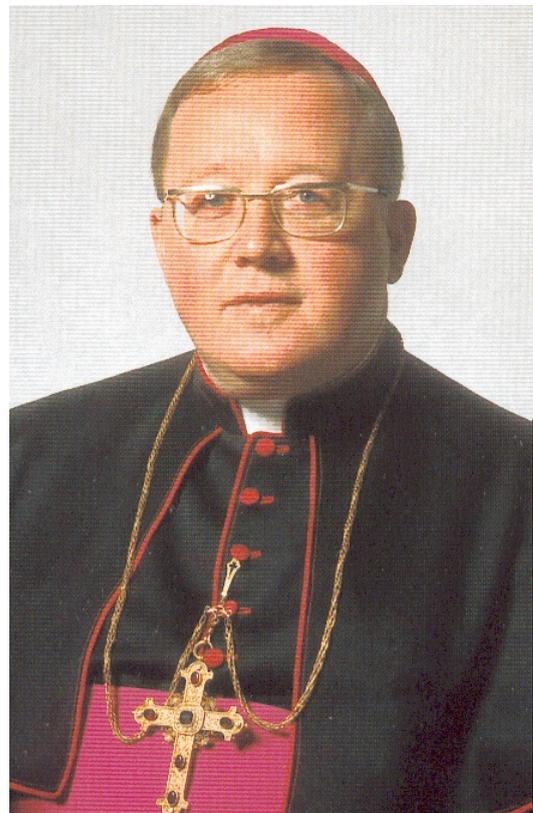
Christianus Caminada
Bischof von Chur (1941–1962)



Johannes Vonderach
Bischof von Chur (1962–1990)

Konzil (1962–1965), woran er als einer der jüngsten Konzilsväter aktiv teilnahm, die “Synode 72” (1972–1975), welche im Bistum Chur gleichzeitig mit den übrigen Bistümern der Schweiz durchgeführt wurde, sowie die Papstbesuche in der Schweiz (1984) und im Fürstentum Liechtenstein (1985). Bereits 1968 rief Vonderach die vom Konzil geforderten neuen Diözesangremien ins Leben: den Priesterrat und Seelsorgerat. Wieweit er jedoch später die nachkonziliare Entwicklung bejahte, bedarf noch genauerer Untersuchungen. Im selben Jahr fand die Errichtung der am Priesterseminar Chur angeschlossenen Theologischen Hochschule Chur statt, die 1973 das Verleihungsrecht des Lizentiats und seit 1976 die staatliche Anerkennung durch den Kanton Graubünden erhielt. Die daselbst 1975 eingerichtete gesamtschweizerische Institution des “Dritten Bildungsweges” wurde 1995 nach Luzern verlegt. 1970 errichtete Bischof Vonderach neben dem Generalvikariat Zürich neu auch ein Generalvikariat für Graubünden, Glarus und Liechtenstein sowie eines für die Innerschweiz. Von 1967 bis 1970 präsierte Vonderach die Schweizerische Bischofskonferenz. Seit ihrem Bestehen 1972 stand Johannes Vonderach zudem periodisch der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz (DOK) vor. Auf seine Initiative hin wurde nach der Gründung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) das entsprechende Sekretariat 1971 in Chur errichtet, 1977 aber nach St. Gallen verlegt. Der römischen Kongregation für den Klerus gehörte der Churer Ordinarius seit 1971 an.

Über seine Amtszeit hinaus bis zu seinem Ableben 1994 in Altdorf belastete Vonderach der sich immer mehr zuspitzende Konflikt um den von ihm ausdrücklich gewünschten und von Rom zugestandenen Nachfolger *Wolfgang Haas* (1990–1997). Der aus Mauren/FL stammende bischöfliche Kanzler (1978–1988) wurde 1988 zum Weihbischofs-Koadjutor ernannt. Nach der Demission



Wolfgang Haas
Bischof von Chur (1990–1997)

Vonderachs im Mai 1990 leitete Haas unter grossen Schwierigkeiten und ständigen Angriffen gegen seine Person und seinen Führungsstil den Churer Sprengel. 1993 wurden ihm in den Ordensgeistlichen Peter Henrici SJ (1993–2007) und Paul Vollmar SM (seit 1993) zwei Weihbischöfe zur Seite gestellt. Ende 1997 erhob Papst Johannes Paul II. das Dekanat Liechtenstein zum Erzbistum und berief Haas zu dessen Oberhirten ab.

c) Die Bischöfe des 21. Jahrhunderts

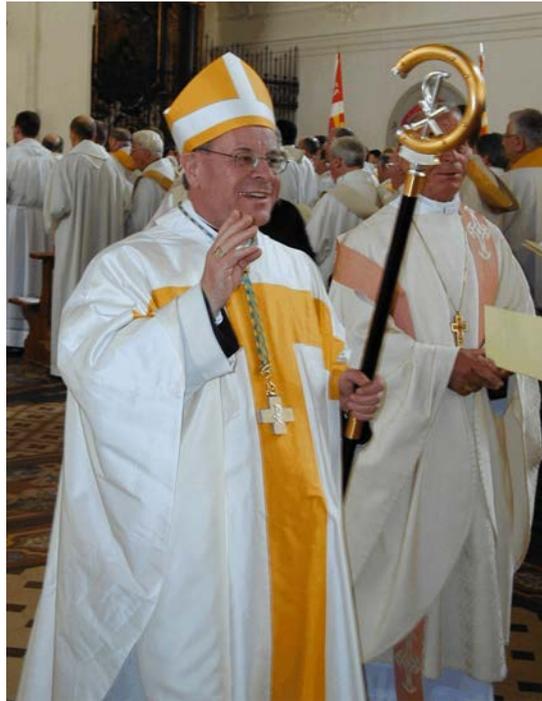
Im August 1998 übernahm der Benediktiner und frühere Diözesanbischof von Lausanne-Genf-Freiburg i.Ü. (1995–1998), *Amédée Grab*, die Leitung des Bistums Chur (1998–2007). Der in Genf aufgewachsene Bürger von Schwyz mit dem Taufnamen Antoine-Marie legte 1950 in Einsiedeln Profess ab (Ordensname: Amédée) und wurde 1953 zum Priester geweiht. Zwischen 1955 und 1958 lehrte er an der Stiftsschule Einsiedeln, von 1958 bis 1978 am Collegio Papiro in Ascona. Nach einer weiteren Lehrtätigkeit in Einsiedeln (1978–1983) wurde er Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz (bis 1987). Am 3. Februar 1987 berief ihn Papst Johannes II. Zum Titularbischof von Cene und Weihbischof des Bistums Lausanne-Genf-Freiburg mit Sitz in Genf, dessen Leitung er seit November 1995 bis zu seinem Amtsantritt 1998 in Chur inne hatte. Auf der Vollversammlung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen am 18. April 2001 wählten die Vertreter Grab, der das Präsidium der Schweizer Bischofskonferenz seit 1998 bekleidete, zu ihrem neuen Präsidenten (bis 2006). Als aufmerksamer Zuhörer, mit kluger Hand und ständiger Kontaktierung der wichtigen innerkirchlichen Gremien im Bistum Chur (Bischofsrat und Priesterrat) vermochte Grab die innerkirchliche Situation beruhigen.

Nachdem Papst Benedikt XVI. (seit 2005) das aus Altersgründen eingereichte



Amédée Grab, OSB
Bischof von Chur (1998–2007)

Demissionsgesuch von Bischof Grab am 5. Februar 2007 angenommen hatte, konnte das Churer Domkapitel im Wahlakt vom 6. Juli desselben Jahres den Nachfolger aus einer von Rom vorgelegten Dreierliste erküren. Der Entscheid fiel auf den aus Trun (Surselva) gebürtigen Domscholastikus und Generalvikar *Vitus Huonder*. Nach der feierlichen Bischofsweihe in der exemten Klosterkirche in Einsiedeln am 8. September 2007 übernahm er am 16. September 2007 die Leitung des Bistums Chur.



Vitus Huonder
Bischof von Chur (seit 2007)

d) Wandel in Struktur und Organisation der Bistumsleitung

Die seit der Reformation andauernde finanziell prekäre Lage des Bistums Chur führte dazu, dass das Residentialkapitel der insgesamt 24 Churer Kanoniker – 18 davon zählen zu den nichtresidierenden Domherren mit gleichem Stimmrecht bei der Bischofswahl – bis ins 20. Jahrhundert hinein zu den engsten Mitarbeitern und Beratern des Bischofs zählte. So war der Generalvikar immer Residentiale. Wenn die Vicarii generali im 17. und 18. Jahrhundert fast durchwegs sowohl die Aufgaben eines Vikars wie eines Offizials erfüllten, so sank im 19. Jahrhundert ihre Tätigkeit als Leiter des Geistlichen Gerichts infolge der Säkularisierung des Eherechts auf ein Minimum ab. Die Bezeichnung „Generalvikar“ erscheint bis 1850 nur vereinzelt; danach heissen die ersten Beamten der Kurie – oft sind sie gleichzeitig oder vorher Kanzler – wohl „Offiziale“, doch haben wir in ihnen in erster Linie Generalvikare als „Geschäftleiter“ des Ordinariates zu sehen. Der CIC von 1917/18 schrieb wieder eine klare Trennung von Generalvikar und Offizial vor, was für Chur seit 1932 nachweisbar ist.

Das Amt eines Weihbischofs ist im Gegensatz zur Frühen Neuzeit erst seit dem 19. Jahrhundert wieder mit einer gewissen Regelmässigkeit besetzt worden; von insgesamt neun Weihbischofen – diese waren/sind (z.T. längere Zeit vorher) alle Generalvikare – ernannte Rom deren vier direkt zu Koadjutoren.



Zirkumskription des Bistums Chur seit 1997/99

Eine personelle Trennung zwischen Curia episcopalis und Domkapitel besteht de iure bis heute nicht, de facto haben sich jedoch im Zuge der Neuschaffungen von Verwaltungsabteilungen und Referaten am Ordinariat Chur sowie aufgrund der Mutationen in der Gebietsstruktur diverse Verschiebungen in der Zuteilung der Kompetenzbereiche ergeben. Das 1876 geschaffene Bischöfliche Kommissariat für den Kanton Zürich wurde 1956 durch die Errichtung des Generalvikariats mit Amtssitz in Zürich ersetzt; das daselbst seit 1877 bestehende „Priesterkapitel“ benannte man 1978 in „Seelsorgekapitel des Kantons Zürich“ um. Auch die Bischöflichen Kommissariate der Urschweiz wurden 1970 mit der Gründung eines eigenen Generalvikariats mit gegenwärtigem Sitz in Ingenbohl (bis 1999 in Chur, dann Sarnen) in Dekanate umgewandelt. Die Bischöflichen Vikare in Graubünden und Glarus sowie der Landesfürstliche Vikar in Liechtenstein,

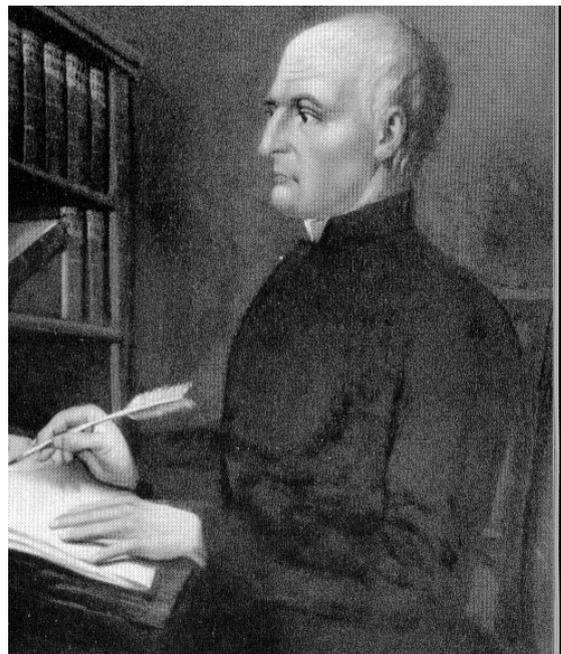
welche ihre Ursprünge in den „Vicarii foranei“ des 17. Jahrhunderts finden, erhielten 1970 alle die Stellung eines Dekans. Seit 1999 gliedert sich die Diözese Chur offiziell in drei Bistumsregionen unter Leitung eines Generalvikars/ Weihbischofs bzw. Bischofvikars: Graubünden (seit 2002 sechs Dekanate), Urschweiz (UR, SZ, OW, NW) und Zürich/Glarus mit je fünf Dekanaten. Seit 2008 bilden der Generalvikar und fünf Bischofsvikare zusammen mit dem Ortsordinarius als Vorsitzenden den „Bischofsrat“. Ein Bischofsvikar fungiert als Moderator Curiae (Koordinations- und Personalverantwortung). Neben dem Verwaltungsapparat der Bischöflichen Kanzlei in Chur sind mit drei residierenden Domherren als bischöflich Beauftragte (Bischofsvikare) die Ressorts Pastoral (Ehe und Familie, Jugend, Weitergabe des Glaubens, Medien) sowie klösterliche Gemeinschaften, kirchliche Stiftungen, diözesane kirchliche Verbände und Vereine besetzt. Einem weiteren Geistlichen wurde das Ressort Diözesane Fortbildung anvertraut. Das Bischöfliche Offizialat hat seinen Hauptsitz in Chur und eine Zweigstelle in Zürich.

5. Diözesanklerus und andere Mitarbeiter im pastoralen Dienst

a) Neue Wege in der Aus- und Weiterbildung in Chur:

Pastoraltheologie als Schwerpunkt

Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens 1773 hatten die philosophisch-theologischen Bildungsstätten der Societ  Jesu die unangefochtene F hrungsrolle in der Ausbildung der Weltgeistlichen inne. Auch der angehende Churer Klerus absolvierte an jesuitischen Bildungszentren n rdlich und s dlich der Alpen seine Studien. Auf dem Territorium des Bistums genoss das Jesuitenkolleg St. Nikolaus in Feldkirch trotz finanzieller Engp sse (gegr ndet 1649, zum Kolleg erhoben 1680) hohes Ansehen. Doch erst 1800



Gottfried Purtscher,
Regen in Meran und Chur (1801–1830)

gelang in Meran die Gründung eines diözesaneigenen Seminars, das im Zuge der restriktiven Einflussnahme der bayerischen Regierung auf die Priesterausbildung nach Chur in das 1806 aufgehobene Prämonstratenserkloster St. Luzi verlegt werden musste. Die durch das unermüdliche Engagement des ersten Regens Gottfried Purtschers (1801–1830) aufgebaute Stätte erwuchs im Laufe des 19./20. Jahrhunderts zum neuen Zentrum der diözesanen Priesterausbildung.



Priesterseminar St. Luzi im 19. Jahrhundert



Priesterseminar St. Luzi und THC im 20. Jahrhundert

Der überwiegende Teil der Alumni kam nach Abtrennung des Vorarlbergs und Vinschgaus aus den Urkantonen und aus Katholisch-Bünden. Im Gegensatz zur heutigen Situation, wo romanischsprachige Seelsorger eine Mangelerscheinung sind, stellten bis 1960 die Romanen den grössten Anteil unter den Bündner Seminaristen. Der Durchschnitt der Studentenzahlen zwischen den Studienjahren 1808/09 und 1899/1900 betrug 30 (Maximalwert 1898/99: 63), zwischen 1900/01 und 1973/74 dann 58 (Maximalwert 1918/19: 79). Der Rückgang der Studenten bzw. der späteren Priester setzte nach 1970 ein.

Obwohl 1968 von Rom das theologische Studium am Priesterseminar zur Theologischen Hochschule erhoben wurde, mit der Möglichkeit, das Diplom in Theologie und seit 1973 auch das Lizentiat zu erwerben, und wengleich 1975 bis 1995 vor Ort der Dritte Bildungsweg neue Einstiegsmöglichkeiten für Männer und Frauen ohne Maturitätsabschluss schuf, stagnierte die Zahl der Studenten. Im 1. bzw. 2. und 3. Bildungsweg studierten unabhängig von der Bistumszugehörigkeit zwischen 1974/75 und 1991/92 an der THC durchschnittlich 47 Studenten/innen. In den Jahren 1982 bis 1992 waren ca. 25 Priesteramts-

kandidaten in St. Luzi wohnhaft (Neupriester: 3–4). Zwischen 1992 und 2002 verzeichnete die THC durchschnittlich nur noch 24 Studenten; die Durchschnittszahl der nicht in Chur Studierenden Männer und Frauen – für einen späteren pastoralen Dienst in der Diözese Chur eingetragen – betrug in den letzten zehn Jahren 30. Die vorgenommenen Priesterweihen stagnieren heute bei einer leichten Zunahme zwischen 1989 und 2002 bei 5 pro Jahr.

Die aufgrund des Studentenschwunds und finanzieller Engpässe hervorgerufene Krisensituation an der THC forderte ein konsequentes Handeln; die Schliessung der Institution drohte. Auf Wunsch des Churer Bischofs rief der diözesane Priesterrat 1999 eine Ausbildungskommission ins Leben. Die ausgearbeiteten Empfehlungen führten im Sommer 2000 zum Beschluss des Bischofsrates, die THC unter einem neuen Leitbild pastoraler Ausrichtung bei Wahrung akademischer Qualität fortzuführen. Konkrete Vorschläge aus der Hand einer Expertengruppe werden seit 2002 umgesetzt. Im Zentrum steht eine ganzheitliche Ausbildung, die sich nicht auf Wissensvermittlung beschränkt, sondern ausdrücklich die persönliche und spirituelle Formung der künftigen Seelsorger sowie Frauen und Männer im pastoralen Dienst umfasst. Als Spezifikum auf diesem Weg wurde im Januar 2003 das Pastoralinstitut (PI) an der THC eröffnet, welches ein Aufbaustudium (Nachdiplomstudium) mit Lizentiat in Pastoraltheologie sowie diverse fachspezifische Symposien und Tagungen für die in der Pastoral stehenden Diözesanen anbietet. Dabei sollte nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die in der Deutschschweiz im Dienst der pastoralen Aus-, Fort- und Weiterbildung Akzente setzen, und nicht zuletzt das ökumenische Miteinander angestrebt werden.

Neu ausgerichtet wird auch das Einführungsjahr für Priesteramtskandidaten in St. Luzi (seit 2002), welches das 1991 errichtete “Lauretanum” als Propädeutikum ablöst hat, und seit 2005 als Institution für die drei deutschsprachigen Diözesen Chur, Basel und St. Gallen die Kandidaten auf einen späteren Dienst in der Kirche vorbereitet.

Seit Ende November 2003 ist die THC “Institutum Theologicum ad instar Facultatis”, d. h. mit gleichen Rechten wie eine theologische Fakultät ausgestattet. Sie bietet auch das Promotionsstudium an und kann den akademischen Grad des Doktors in Theologie verleihen. Am 23. Mai 2006

schliesslich wurde die THC auf Beschluss der Schweizerischen Universitätskonferenz als private universitäre Institution akkreditiert.

b) Auswirkungen auf die (Pfarrei-)Seelsorge

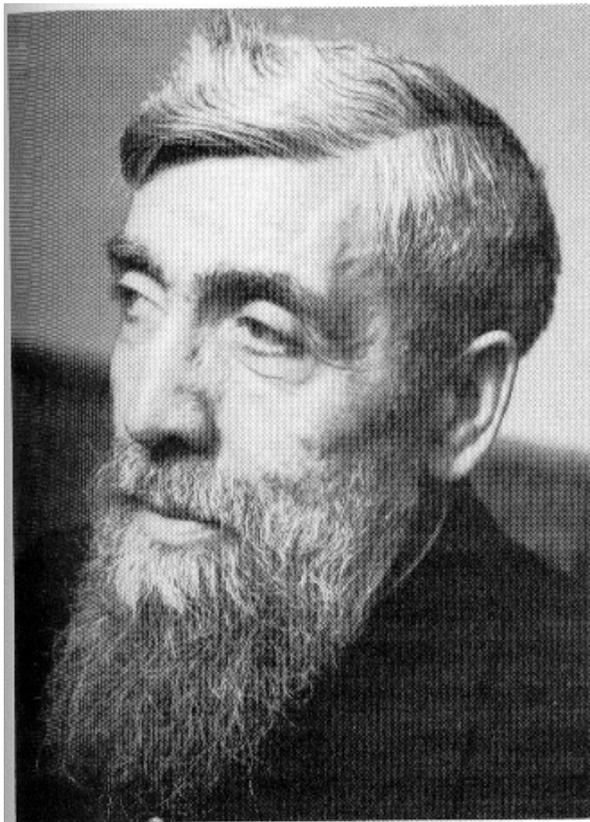
Vor dem Hintergrund der auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil hervorgehobenen Bedeutung des Apostolats der Laien wurden bereits 1969 die ersten hauptamtlichen Lientheologen im Bistum Chur in Dienst genommen. Die in Chur (Institut für Fort- und Weiterbildung der Katecheten [IFOK, 1985–1992]) und in Luzern (Katechetisches Institut [KIL]) zu Katecheten ausgebildeten Männer und Frauen werden – ausgestattet mit einer bischöflichen Missio – vorzugsweise im Religionsunterricht, aber auch in der praktischen Pfarreiarbeit eingesetzt. Den künftigen Pastoralassistenten/innen des Bistums, die im Anschluss an das eigentliche Theologiestudium zusammen mit den Weihekandidaten ein Pastoraljahr (Kurse im Seminar und seelsorgerliche Erfahrung in einer Pfarrei) absolvieren, steht ein Mentorat begleitend zur Seite. Im Gegensatz zur Praxis in anderen deutschsprachigen Diözesen stehen im Bistum Chur die meisten Ständigen Diakone fast ausschliesslich als hauptamtliche Mitarbeiter in der aktiven Pfarreiseelsorge.

6. Die territorialen Gemeinden

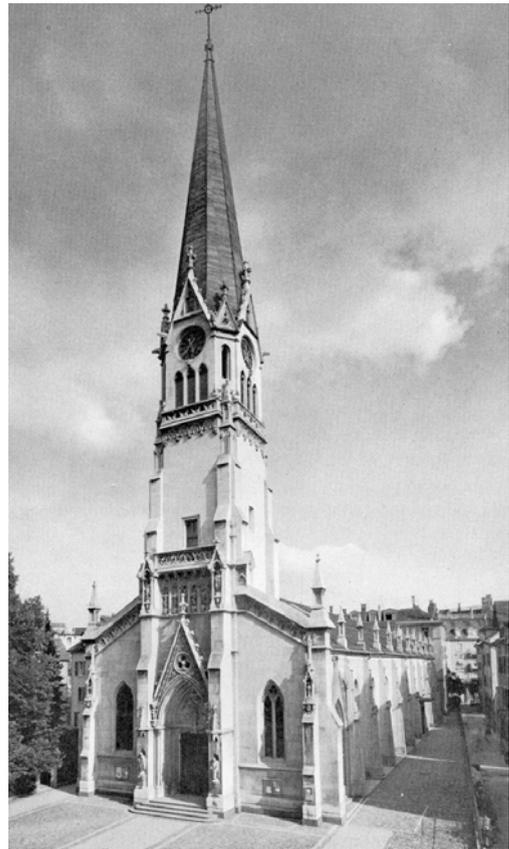
Die Zahl der Territorialpfarreien hatte sich seit den massiven Einbrüchen durch die Reformation in Bünden (73 Verluste) und den im Zuge der Katholischen Reform (siehe Teil 3) meist durch Dismembration von grossräumigen Mutterpfarreien neuerhobenen Pfarrsprengeln (39 Zuwachse) nicht mehr wesentlich verändert. Unmittelbar vor der Abtrennung der Dekante Walgau (41 Pfarreien) und Vintschgau (31 Pfarreien) zählte die Diözese Chur gegen 170 Pfarreien. Nach Anschluss der Schweizer Quart als Administrationsgebiet registrierte man 1825 167 Pfarreien, 1870 neben 19 anderen selbständigen Seelsorgesprengeln 170 Pfarreien. Bis 1960 stieg die Zahl aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung und des reichlichen Priesternachwuchses um 100 an und erreichte 2007 – alle drei Bistumsregionen zusammengerechnet – 308 Pfarreien (davon 3 Personalpfarreien): Graubünden 120, Urschweiz 85 und

Zürich / Glarus 103).

Der grösste Zuwachs neuer Pfarreien ist zwischen 1875 und 1962 im Kanton Zürich zu verzeichnen (Auf- und Ausbau der Diasporaseelsorge): insgesamt 57. In den letzten vierzig Jahren kamen in den rasch wachsenden Agglomerationsgemeinden Zürichs weitere 38 hinzu, was zum heutigen Stand von 100 Territorialpfarreien und 3 Personalpfarreien im Kanton Zürich führt. Aus der ursprünglich spärlichen Zürcher Diaspora, die sich bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts vornehmlich aus katholischen Handwerkern, Arbeiterfamilien, Gewerbetreibenden, Angestellten und Beamten von Migranten aus der Innerschweiz, nicht zuletzt auch aus Graubünden und Emigranten aus der süddeutschen sowie österreichischen Nachbarschaft zusammensetzte, wurde eine personalintensive Kernregion der Diözese und zählt heute zur finanzkräftigsten Bistumsregion mit der höchsten Katholikenzahl. Mit der Errichtung der Zürcher Stadtpfarrei St. Peter und Paul 1873 begann ein System zu greifen, das für alle bis 1974 gegründeten 23 Stadtpfarreien massgebend blieb: Eine neu gegründete



Alfred Teobaldi,
erster Generalvikar in Zürich (1956–1969)



Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul, Zürich

Pfarrei stellte für ein benachbartes Quartier einen Vikar für den Religionsunterricht ein, der später auch den Sonntagsgottesdienst in einem provisorischen Lokal übernahm. Daraus entstand eine Pfarrfiliale, die meist mit dem Kirchenbau eine selbständige Pfarrei wurde. Hundert Jahre nach der Gründung von St. Peter und Paul besass jedes Zürcher Stadtquartier ein eigenes katholisches Gotteshaus. Das Kirchengesetz von 1963 ermöglichte die Mittel für Renovationen, für Um- oder Neubauten. Die Pflege der Fremdsprachigen-Seelsorge in und um Zürich, welche durch die beiden Pfarreierrichtungen der „Missione cattolica italiana“ in Zürich-Aussersihl (1898) und der „Paroisse catholique de langue française“ in Zürich-Hottingen (1925) erste Höhepunkte markierte, nimmt heute noch einen wichtigen Stellenwert in der örtlichen Pastoration ein; 2006 kam die „Parrochia personale“ Winterthur hinzu. Ihre Geschichte und der lebhaft durchlaufene Missio Cattolica Italiana (MCI) wurden dokumentarisch erfasst und zum 60. Gründungsjahr 2006 in Buchform veröffentlicht.

In Graubünden sind mit Rücksicht auf den wachsenden Fremdenverkehr in der Bündner Diaspora neue Seelsorgesprenkel errichtet worden. Die merkliche Zunahme der Pfarreien im Kanton Schwyz hat in der Industrialisierung und der damit verbundenen Zuwanderung von ausländischen Katholiken seine Hauptgründe.

Im Gegenzug zum Anstieg der Pfarreien, nahm die Zahl der in der Diözese inkardinierten Weltpriester stetig ab. 1950 verzeichnete man fast 550 Diözesanpriester, welche insgesamt 417'177 Katholiken betreuten. 2007 weist die Statistik bei einer Katholikenzahl von 679'746 noch 325 aktive Diözesanpriester mit Wohnsitz im Bistum aus; dazu kommen 90 im Ruhestand stehende Priester. Die Pfarrerrwahl obliegt in Bünden seit dem 16. Jahrhundert der örtlichen Kirchgemeinde. Dieses System hat sich im 20. Jahrhundert auf alle anderen Bistumskantone ausgeweitet und ist in den staatskirchenrechtlichen Paragraphen der jeweiligen Kantonsverfassung verankert. Der Bischof bzw. der Bischofsrat kann heute einer Gemeinde wohl einen geeigneten Kandidaten vorschlagen, doch ist diese in der Wahl frei. Der Gewählte wird vom Bischof formal nur noch bestätigt und per Dekret zum Pfarrer ernannt. Die Einsetzung von Pfarradministratoren – ein Weg, der gegenwärtig vor allem in Graubünden und in der Innerschweiz gewählt wird – geschieht hingegen als freie bischöfliche

Amtshandlung. In die priesterlosen Gemeinden entsendet die Bistumsleitung Ständige Diakone oder Lientheologen mit entsprechenden Erfahrungen als Gemeindeleiter/innen (2007: 40 Diakone, 51 Gemeindeleiter/innen); auf diese Weise waren 2001 nur gerade sechs Pfarreien gänzlich unbesetzt. Bis in das 20. Jahrhundert hinein betreuten zudem Ordensgeistliche Pfarreien. In Romanisch- und Italienisch-Bünden wirkten vom 17. Jahrhundert bis 1955 Kapuziner der Rätischen Kapuzinermission (aufgehoben bereits 1920). Von Ordenspriestern (Benediktiner der Klöster Engelberg, Einsiedeln, Disentis und Marienberg, ferner Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten, Marianisten, Guanellianer, Oratorianer, Salesianer-Missionare, Missionare der Hl. Familie und einem Steyler Missionar) als eingesetzte Pfarrer oder als Pfarr-Rektoren bzw. Administratoren werden auf Bistumsebene gegenwärtig etwa 40 Pfarreien geleitet (2007: 122 aktiv in der Seelsorge stehende Ordenspriester).

Für die seit November 2002 zählenden 16 Dekanate bzw. für die effiziente Koordination der territorialen vielschichtigen Seelsorgearbeit unter der Leitung des Dekans ist am 19. April 2002 vom Churer Bischof ein neues Rahmenstatut erlassen worden; die Statuten der einzelnen Dekanate sind innerhalb eines Jahres der Neufassung angepasst und vom bischöflichen Ordinariat genehmigt worden.

☞ Fortsetzung des 5. Teils unter: [Geschichte des Bistums Chur \(Teil 5/2\)](#).